

Sozialhilfebehörde Bülach Geschäftsordnung

A. Grundsätze

Art. 1

Die Sozialhilfebehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (vgl. § 5 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]) besorgt selbständig das Sozialhilfewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (vgl. § 6 Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 [SHG; LS 851.1]). Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund übergeordneter Rechtsnormen nicht ein anderes Organ ausdrücklich dafür zuständig ist.

B. Führung

Art. 2

Die Sozialhilfebehörde besteht von Amtes wegen aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren gewählten Mitgliedern. Die Sozialhilfebehörde wählt aus ihren Mitgliedern für die Amtsdauer das 1. und 2. Vize-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst (Art 48 Gemeindeordnung Bülach). Die Sozialhilfebehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden (§ 39 GG). Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle und informiert die Behörde (§ 41 GG).

C. Zuständigkeiten und Delegationen

Art. 3

Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts (Art. 51 Gemeindeordnung). Macht die Sozialhilfebehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so überträgt sie ihre allgemeinen Befugnisse und finanziellen Kompetenzen im zur operativen Leistungserstellung notwendigen Umfang.

Art. 4

Die Sozialhilfebehörde delegiert die Befugnis zum Erlass von Verfügungen gemäss den Handlungsanweisungen und den Finanzkompetenzen an den zuständigen Bereich innerhalb der Abteilung Soziales und Gesundheit (§ 1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz [SHV; LS 851.11]).

Art. 5

Mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode findet eine Strategietagung statt, an welcher die Sozialhilfebehörde, die Leitung Soziales und Gesundheit und weitere Fachpersonen aus der Abteilung Soziales und Gesundheit teilnehmen.

D. Aufgaben

Art. 6

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und der dazu gehörenden Verordnung obliegen der Sozialhilfebehörde folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Handlungsanweisungen sowie der Richtlinien zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.
- b) Entscheid über die Einsprachen gegen Verfügungen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und der Bereichsleitung Sozialberatung.
- c) Aufsicht/Kontrolle der öffentlichen Sozialhilfe.
- d) Festlegen und Überprüfen der strategischen Ausrichtung der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen der Abteilung Soziales und Gesundheit.
- e) Aufgreifen sozialpolitischer Themen aus der Einzelfallhilfe.

Kinderkrippen, private Horte und Tagesfamilien

- a) Bewilligung und Aufsicht über private und öffentliche Kinderkrippen und Kinderhorte mit Ausnahme von Schul- und Einheitsgemeinden geführte Kinderhorte (gemäss Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 [PAVO; SR 211.222.338] und kantonaler Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 [V BAB; LS 852.23]). Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der Leitung Soziales und Gesundheit und dem Rechtsdienst Soziales und Gesundheit wahrgenommen.

- b) Aufsicht über Tagesfamilien (gemäss PAVO, V BAB sowie Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG; LS 852.1]). Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der Leitung Soziales und Gesundheit und dem Rechtsdienst Soziales und Gesundheit wahrgenommen.

weitere Aufgaben

- a) Alle oben nicht erwähnten, durch eidgenössische, kantonale oder kommunale Erlasse ihr zugewiesenen Aufgaben (z. B. Alimentenbevorschussung)
- b) Entscheid über die Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln sowie über die Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich
- c) Bearbeiten von sozialpolitischen Fragen und Unterbreiten von Anträgen von generellen Projekten ans Stadtparlament über den Stadtrat (vgl. Art. 52 Gemeindeordnung).

E. Geschäftsführung

Art. 7

Die Behörde versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen.

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte und dazugehörige Unterlagen werden der Sozialhilfebehörde vor der Sitzung während drei Tagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Alle Abstimmungen über Sachgeschäfte werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sind in Amts- und Dienstsachen zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. § 8 GG).

Zu den Beratungen können Aussenstehende beigezogen werden.

Über die Verhandlungen wird gemäss § 6 GG Protokoll geführt. Das Sekretariat der Sozialhilfebehörde führt das Protokoll.

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe abzumelden.

Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2).

F. Entschädigung

Art. 8

Die Entschädigung der Behörden richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach; abgekürzt EVO.

G. Rechtspflege

Art. 9

Gegen die Verfügungen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und der Bereichsleitung Sozialberatung kann innert 30 Tagen schriftlich begründet Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen. Gegen den Entscheid der Sozialhilfebehörde kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Bülach, 12. Juli 2021

Rudolf Menzi, Präsident

Rosa Pfister, 1. Vizepräsidentin

Andreas Gisiger, 2. Vizepräsident

Marco Maggetti, Mitglied

Stefan Basler, Mitglied

Beschluss-Nr. 58 vom 12. Juli 2021